



MARKTGEMEINDEAMT OSTERMIETHING

Pol. Bez. Braunau am Inn, Oö.

Telefon +43 (0 62 78) 62 55

Telefax +43 (0 62 78) 62 55 - 21

<http://www.ostermiething.at>

E-Mail: gemeinde@ostermiething.ooe.gv.at

DVR 0000604 UID = ATU 23397900 IBAN AT532040408505220033

5121 Ostermiething, Bergstr. 45, am 10. 05. 2010
Sachbearb.: AL Russinger, akad. VM, DW 14

Kundmachung

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF wird hiermit öffentlich kund gemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Ostermiething in seiner Sitzung vom 10. 05. 2010 nachstehende Verordnung beschlossen hat.

Marktordnung 2010

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ostermiething vom 10. 05. 2010 zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung für die Marktgemeinde Ostermiething).

Auf Grund des § 293 Abs. 1 und 2 sowie § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.F. BGBl. I. Nr. 8/2010, wird im Zusammenhalt mit §§ 40 Abs. 2 Z. 6 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Marktordnung regelt den Marktverkehr folgender Märkte:

- a) Monatsmarkt
- b) Flohmarkt

§ 2

Markort

- a) Der unter § 1 lit. a) genannte Markt (Monatsmarkt) findet auf dem Parkplatz vor dem ADEG-Einkaufsmarkt statt.
- b) Der unter § 1 lit. b) genannte Markt (Flohmarkt) findet auf dem Parkplatz beim Schul- und Sportzentrum statt.

§ 3

Markttage und Marktzeiten (Markttermine)

- a) Der unter § 1 lit. a) genannte Markt (Monatsmarkt) findet an jedem 1. Freitag im Monat von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.
- b) Der unter § 1 lit. b) genannte Markt (Flohmarkt) findet jährlich am 1. Sonntag im September von 06.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

1. a) Auf dem Markt gemäß § 1 lit. a) (Monatsmarkt) dürfen folgende Waren verkauft und feilgeboten werden:
 - I Lebensmittel und rohe Naturprodukte wie Gemüse, Obst, Südfrüchte, Molkereiprodukte, Eier, Fette, Butter, Öl, Gebäck, marktfähige Pilze, Fleisch und Fleischwaren, Fisch und Fischwaren, Wild, geschlachtetes Geflügel u. dgl.
 - II Wirtschafts- und landw. Geräte wie Haushaltsartikel, Küchengeräte u. dgl.
 - III Erzeugnisse, die zu den landesüblichen häuslichen Nebenbeschäftigungen gehören, wie Holzwaren, Körbe, Schwingen, Pantoffel u. dgl.
 - IV Allgemeine Artikel des täglichen Gebrauches im Sinne des § 301 ABGB, wie Seife, Waschmittel, Zahnpaste u. dgl.
 - V Sämereien, Blumen, Reisig, Gestecke, Palmbuschen, Kräuter u. dgl.
 - VI An warmen Speisen dürfen nur Würstl und Würste, Steckerlfische, gebratene oder gegrillte Hendl und Kebab (gegrilltes Rindfleisch) verabreicht werden.
 - b) Auf dem Markt gemäß § 1 lit. b) (Flohmarkt) dürfen folgende Waren verkauft und feilgeboten werden: handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, Kunstgegenstände geringeren Wertes, antiquarische Bücher und Bilder, Schriften, Schallplatten, Tonbänder, gebrauchte CDs, Fotos, gebrauchte Spielwaren, Altwaren kleineren Ausmaßes, gebrauchte Textilien und Schuhe sowie alte Münzen, Medaillons und ähnliches.

An warmen Speisen dürfen nur Würstl und Würste, Steckerlfische, gebratene oder gegrillte Hendl und Kebab (gegrilltes Rindfleisch) verabreicht werden.
2. Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden. Die Gewerbetreibenden haben die Verständigung über die Eintragung

im Gewerberegister (Original) stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

§ 5

Durchführung durch Dritte

Gemäß § 289 Abs 1 Gewerbeordnung 1994 idgF wird mit der Durchführung des Monatsmarktes Herr Florian Ebner, Parkstraße 1, 5121 Ostermiething, betraut.

Mit der Durchführung des Flohmarktes wird Frau Kogler Gertrude, Hochbaumland 9, 5121 Ostermiething betraut.

§ 6

Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

Die Marktbesucher können sich für die Vergabe eines Marktplatzes für den Monatsmarkt bei Herrn Florian Ebner, Parkstraße 1, 5121 Ostermiething, und für den Flohmarkt bei Frau Kogler Gertrude, Hochbaumland 9, 5121 Ostermiething, vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Ansuchens.

§ 7

Vergabe des Marktplatzes

1. Die Marktbesucher stellen unter Bekanntgabe des von ihnen benötigten Ausmaßes sowie unter Angabe von Namen, Adresse und Telefon- bzw. Telefaxnummer schriftlich ein Angebot, auf dem Marktgebiet einen Platz zu mieten. Dieses Angebot muss spätestens vier Wochen vor Marktbeginn bei den unter § 5 genannten Personen einlangen.
2. Die unter § 5 genannten Personen teilen den Marktbesuchern unter Berücksichtigung eventueller Vormerkungen aus früheren Marktbeschickungen sowie einer ausgewogenen Warenverteilung spätestens eine Woche vor Marktbeginn mit, ob sie dieses Angebot annehmen. Bei Annahme kommt ein Mietvertrag zu Stande. Einen eventuellen Rücktritt davon hat der Marktbesucher unverzüglich bekannt zu geben.
3. Bei der Vergabe des Marktplatzes an die Marktbesucher durch die unter § 5 genannten Personen ist neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf zu achten, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten wird.

4. Die konkrete Zuweisung des jeweiligen Standplatzes erfolgt am Markttag durch einen Vertreter des Marktveranstalters. Marktbesucher, die den Markt bereits früher beschickt haben, erhalten nach Möglichkeit den bisher zugewiesenen Platz. Es ist keinesfalls gestattet, einen anderen als den zugewiesenen Platz zu benützen.
5. Das eigenmächtige Beziehen und Benützen leer stehender Plätze ist verboten.

§ 8

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von der Marktgemeinde (den Marktaufsichtsorganen) untersagt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung
- b) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher
- c) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane
- d) Störung der Ruhe und Ordnung
- e) sonstige öffentliche Interessen
- f) Ablauf einer befristeten Vergabe

§ 9

Marktbetrieb

1. Alle auf dem Markt verkehrenden Personen haben den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane unbedingt und ohne Aufschub Folge zu leisten und jede im Zusammenhang mit dem Marktverkehr stehende Auskunft zu erteilen und sind zur Ausweiseleistung verpflichtet.
2. Personen, die den Marktbetrieb stören, können durch das Aufsichtsorgan vom Markt verwiesen werden.
3. Auf den Märkten ist auf Reinlichkeit zu achten. Abfälle sind in geeigneten Behältern, Fleisch- und Tierabfälle in geschlossenen Gefäßen zu sammeln und weg zu schaffen.
4. Die Lebensmittel sind den hygienischen Erfordernissen entsprechend zu lagern und gegen Verunreinigungen zu schützen.
5. An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zuname und ständige Wohnanschrift des Marktbeziehers und der Standort des Gewerbes ersichtlich zu machen.
6. Jeder Verkaufsstand ist mit einer Taschenablage zu versehen und kundenfreundlich zu gestalten. Der Marktfahrer hat auf der zur Verfügung gestellten Verkaufsfläche jeglichen Eindruck von Unordnung zu vermeiden.

7. Die Waren dürfen nur von den zugeteilten Standplätzen und nicht vom Boden aus verkauft werden.
8. Für den Betrieb von Kühlanlagen, Heizgeräten u. dgl. dürfen keine umweltbeeinträchtigenden Energieträger verwendet werden.
9. Waren, die von Organen der Lebensmittelpolizei als verdorben, gesundheitsschädlich oder von minderer Qualität festgestellt wurden, dürfen auf dem Markt nicht feilgeboten werden.
10. Die Standplätze dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeiten bezogen werden. Nach Ende der Verkaufszeit sind die Standplätze sofort zu räumen und zu reinigen.
11. Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es verboten,
 - a) überlaut und aufdringlich die Waren anzubieten, in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen;
 - b) unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher u. dgl. in Betrieb zu halten;
 - c) außerhalb des Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzustellen, zu lagern oder aufzuhängen;
 - d) die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden oder zu beschädigen;
 - e) im Marktgelände Tiere – außer Fische – zu töten oder Geflügel zu rupfen;
 - f) Hunde am Marktplatz frei laufen zu lassen.
12. Das vom Land Oberösterreich erstellte Merkblatt „Hygieneanforderungen auf Märkten“ wird an die Standbetreiber zur Kenntnis gebracht und ist von diesen zu berücksichtigen.

§ 10

Marktaufsicht

1. Als Marktaufsichtsorgane fungieren die von den unter § 5 genannten Personen bestimmten Aufsichtsorgane.
2. Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
 - a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen;
 - b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen;

- c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen.
3. Die Marktbesucher sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

§ 11

Kostenbeiträge

Für die Benützung der Standplätze können von den jeweiligen Veranstaltern Standgebühren eingehoben werden.

Die Standgebühren werden im Mietvertrag gemäß § 7 Z 2 fest gelegt.

§ 12

Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden – so weit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt – nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Holzner

Angeschlagen am: 11. 05. 2010

Abgenommen am: 26. 05. 2010